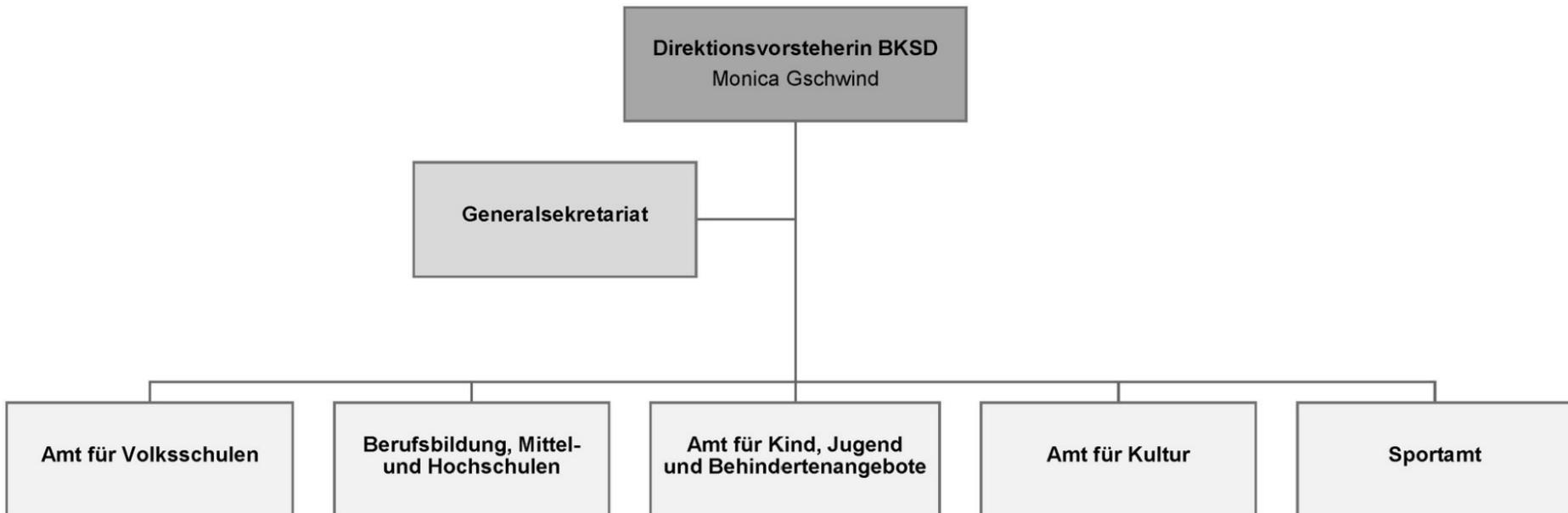


# ilz Symposium 23. März 2023

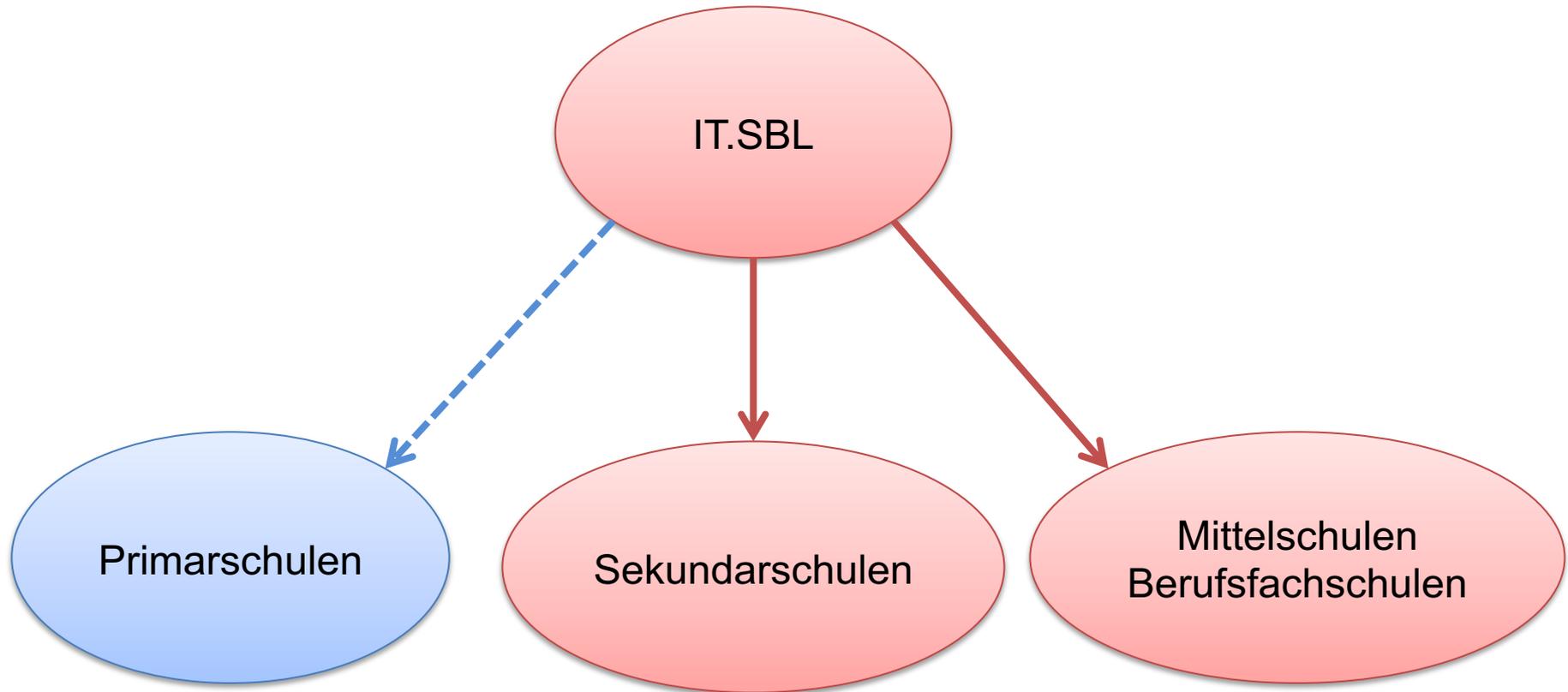
## Digitale Lehrmittel und kantonales Datenschutzgesetz



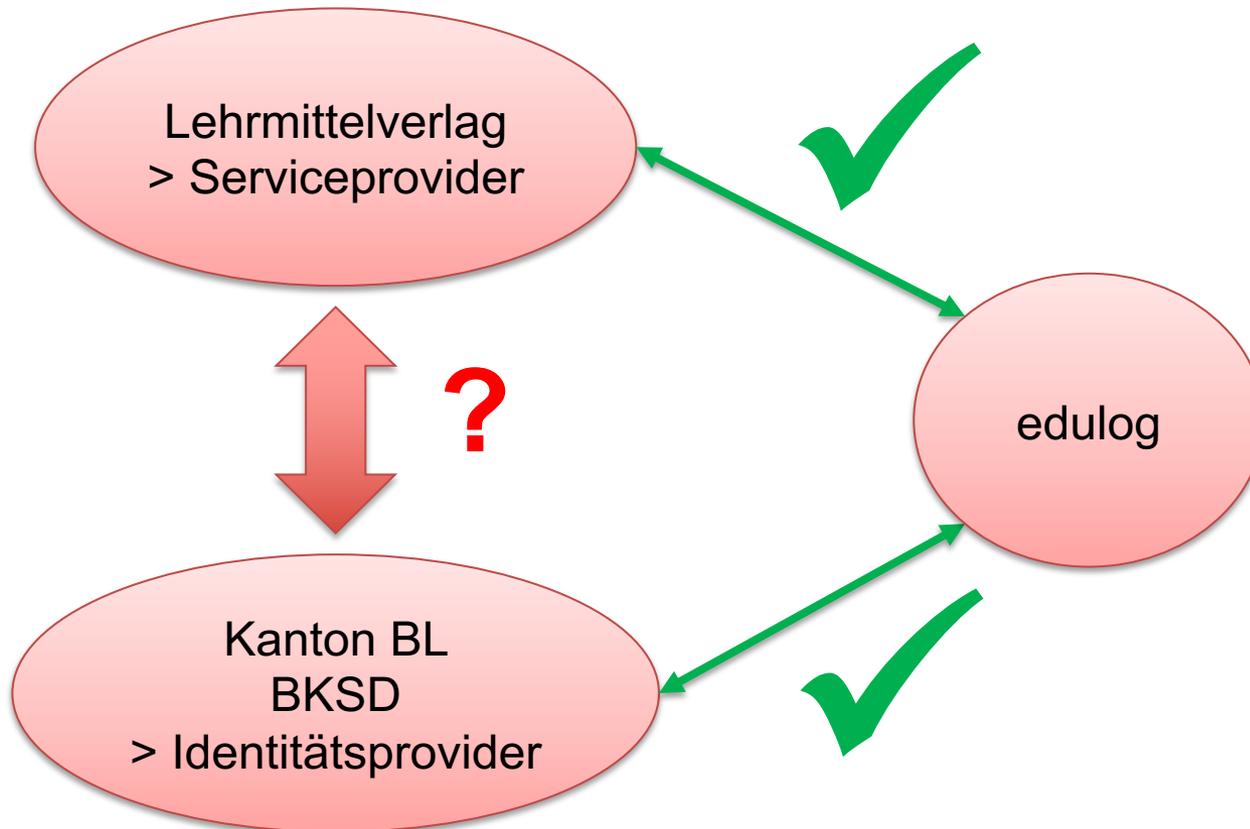
# Vorstellung Abteilung Informatik IT.SBL



# Vorstellung Abteilung Informatik IT.SBL



## Vorhandene Problemstellung (Beispiel edulog)



# Gesetzliche Grundlagen

## - Informations- und Datenschutzgesetz IDG

- «Besondere Personendaten» §3
- «Verantwortung» §6
- «Bearbeitung im Auftrag» §7
- «Voraussetzungen für das Bearbeiten» §9
  - > Legalitätsprinzip
- «Zweckbindung» §11
- «Datenschutz-Folgeabschätzung» §11a
- «Vorabkonsultation der Aufsichtsstelle Datenschutz» §12

# Gesetzliche Grundlagen

## - **Bildungsgesetz**

- Allgemeiner Bildungsauftrag
- Datenbearbeitung und Datenweitergabe §4a-c
- Methodenfreiheit für Lehrpersonen §70

## - **Lehrmittelverordnung**

- Digitale Lehrmittel sind eingeschlossen §2

## - **Verordnung für die Schulinformatik > in Arbeit**

- > Regelt den IT-Betrieb und die Verantwortlichkeiten im Bereich der Schulinformatik

# Gesetzliche Grundlagen

## Zentrale Punkte im Zusammenhang mit digitalen Lehrmitteln

> Innerhalb von digitalen Lehrmitteln (Plattformlösungen) können «besonders schützenswerte Informationen» bearbeitet werden.

### > **Sachverhalt «Datenbearbeitung im Auftrag» liegt vor**

> Datenbearbeitung durch externe Dritte

> Das öffentliche Organ bleibt dabei für die Datenbearbeitung verantwortlich

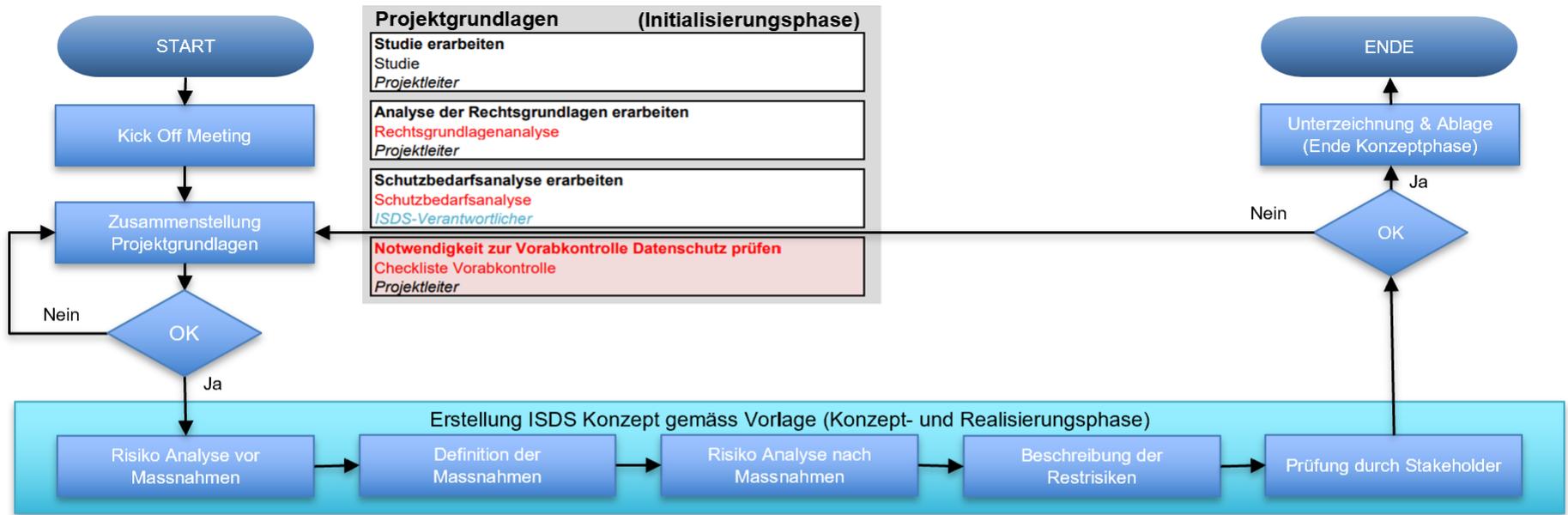
> Schriftliche Vereinbarungen sind nötig

> **Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung ADV**

> **Grundlage für ADV: Welche Risiken sind vorhanden?**

> **Erarbeitung eines ISDS-Konzepts als Basis**

# Prozess: Datenschutz-Folgeabschätzung



Projektgrundlagen (Initialisierungsphase)	
Studie erarbeiten Studie Projektleiter	
Analyse der Rechtsgrundlagen erarbeiten Rechtsgrundlagenanalyse Projektleiter	
Schutzbedarfsanalyse erarbeiten Schutzbedarfsanalyse ISDS-Verantwortlicher	
Notwendigkeit zur Vorabkontrolle Datenschutz prüfen Checkliste Vorabkontrolle Projektleiter	



Initialisierung	Konzept	Realisierung	Einführung
-----------------	---------	--------------	------------

Informationssicherheit und Datenschutz ISDS			
Vorabkontrolle Datenschutz durchführen * Empfehlung der Aufsichtsstelle Datenschutz Projektleiter	ISDS-Konzept erstellen ISDS-Konzept ISDS-Verantwortlicher  Entscheid zum ISDS-Konzept treffen Checkliste, Projektentscheid Führung/Ausführung Projektleiter	ISDS-Konzept umsetzen ISDS-Massnahmen, ISDS-Konzept Projektleiter	ISDS-Konzept überführen Checkliste, ISDS-Konzept ISDS-Verantwortlicher

\* Kann sowohl in der Phase "Initialisierung" als auch in der Phase "Konzept" stattfinden.

# Klärung der Verantwortung für Schulen in BL

Gemäss IDG §6:

«Die Verantwortung für den Umgang mit Informationen trägt dasjenige öffentliche Organ, das die Informationen zur Erfüllung seiner **gesetzlichen Aufgaben** bearbeitet.»

«Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Verantwortung untereinander und legen fest, welches öffentliche Organ die Gesamtverantwortung trägt.»

# Klärung der Verantwortung für Schulen in BL

Entwurf «Verordnung Schulinformatik» regelt diese Verantwortung für die Schulen:

*<sup>1</sup> Die Verantwortung gemäss § 6 IDG obliegt folgenden Stellen:*

*a. bei Standardanwendungen und von mehreren Schultypen genutzten Fachanwendungen, obliegt sie **der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher der BKSD***

*b. bei Fachanwendungen, welche von einem Schultyp genutzt wird, obliegt sie der **zuständigen Dienststellenleitung***

*c. bei Fachanwendungen, welche von einer einzelnen Schule genutzt werden, obliegt sie der Schulleitung*

*d. Bei Fachanwendungen und digitalen Unterrichtshilfen, welche von einzelnen Lehrpersonen genutzt werden, obliegt sie der Lehrperson*

*<sup>2</sup> Die Verantwortung gemäss Buchstaben a und b entspricht einer Gesamtverantwortung.*

# Klärung der Verantwortung für Schulen in BL

Entwurf «Verordnung Schulinformatik» regelt diese Verantwortung für die Schulen:

<sup>3</sup> Die Verantwortung für den Umgang mit den Informationen liegt immer bei demjenigen Organ, das die Informationen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet. [*> in der Regel ist das die Schulleitung > oft auch «Informationseigner» genannt.*] Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, **umfasst die Gesamtverantwortung die Ausgestaltung, die Steuerung und die Sicherstellung der Angemessenheit der Schutzmassnahmen und deren Kontrolle.**



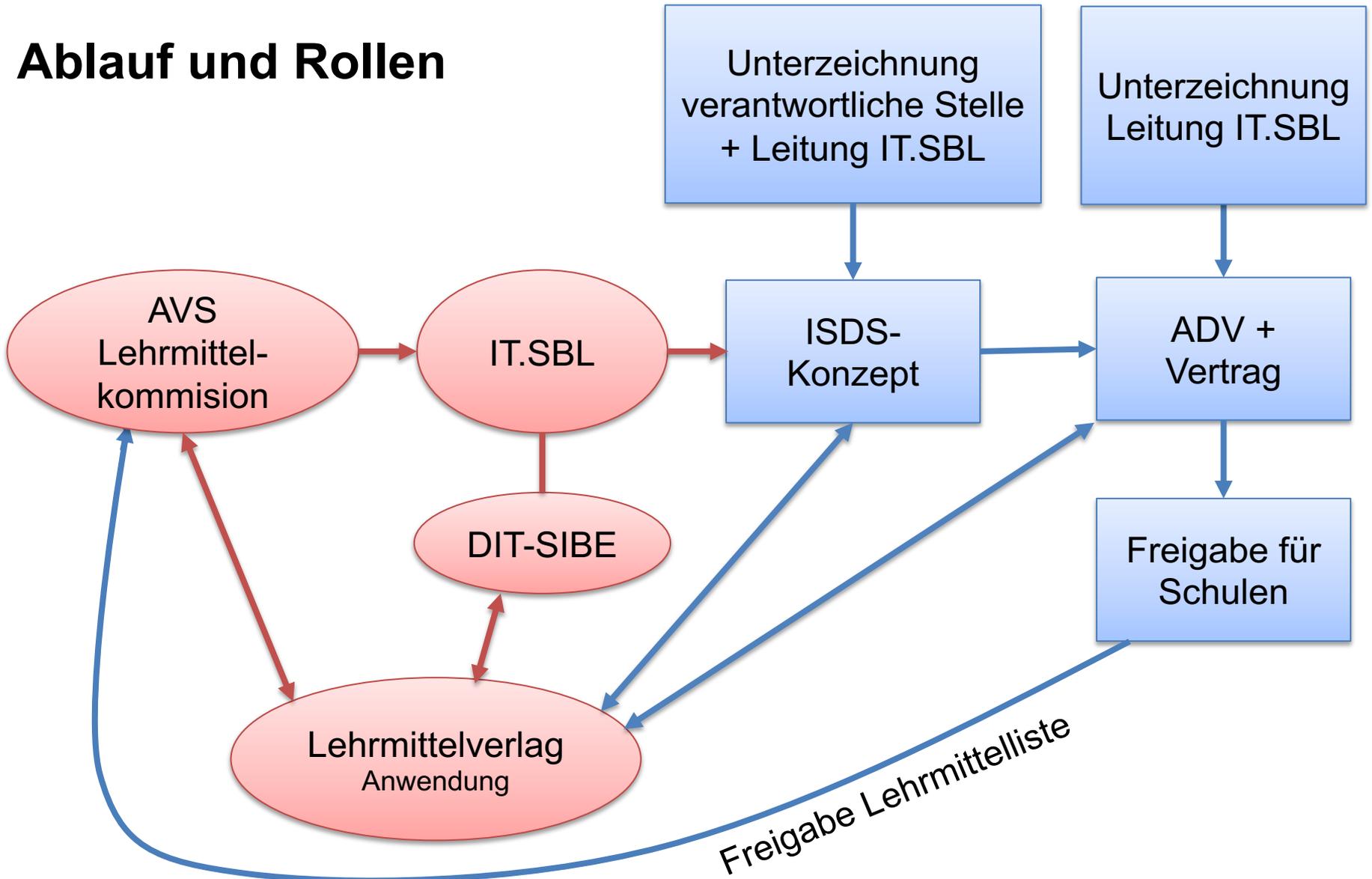
# Klärung der Verantwortung für Schulen in BL

Entwurf «Verordnung Schulinformatik» regelt diese Verantwortung für die Schulen:

*<sup>4</sup> IT.SBL ist verantwortlich für die IT-Leistungserbringung sowie die übergreifende Informatikplanung und -koordination nach Vorgaben der gesamtverantwortlichen Stelle.*



# Ablauf und Rollen



# Laufende und in Aussicht genommene Prüfungen in BL

- Classtime
- isTest2
- Klett digiOne
- Profolio
- Swissdox
- LMVZ



## Mögliche Diskussionspunkte

- Rückfragen und Rückmeldungen zur Präsentation
- Rolle von IT.SBL als Identitätsprovider
- «Rechte» an der Nutzung von Schülerinnen- und Schüler-Daten auf Plattformen von Lehrmittelanbietern (z.B. für anonymisierte Auswertungen)?
- Usability und Schutzmassnahmen (ISDS-Vorgaben vs. Unterrichtspraxis)
- Rolle von educa.ch > Entwicklung einer Datennutzungspolitik

# Kontakt

Kanton Basel-Landschaft  
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion  
Generalsekretariat

Christoph Straumann  
Leiter Abteilung Informatik IT.SBL  
Emma Herwegh-Platz 2  
4410 Liestal

+41 61 552 96 61  
[christoph.straumann@sbl.ch](mailto:christoph.straumann@sbl.ch)  
[www.sbl.ch](http://www.sbl.ch)

